

Beitragsordnung

A. Fachlich-organisatorischer Beitrag

Alle Mitgliedsorganisationen sorgen durch ihre fachlich-organisatorische Zusammenarbeit untereinander sowie mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Verbandes für die Aufgabenerfüllung des PARITÄTISCHEN als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Diese konstruktive Mitarbeit erstreckt sich insbesondere

- auf die örtliche Zusammenarbeit im Rahmen der Kreisgruppe,
- auf den fachlichen Erfahrungsaustausch im Rahmen regionaler und überregionaler Arbeitskreise,
- auf die aktive Mitwirkung an den Gremien des Landesverbandes, vor allem an der Mitgliederversammlung.

B. Finanzieller Beitrag

1. Berechnungsgrundlage

1.1. Mit Bezug auf die Satzung §4 Abs. 6 ist die Berechnungsgrundlage aller Beiträge die Summe aller Einnahmen (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) bzw. aller Umsätze und Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der Bilanz) des Vorjahres, die eine Mitgliedsorganisation inkl. ihrer selbstständigen Ausgliederungen und Tochtergesellschaften erzielt.

Dies sind u.a.:

- Mitgliedsbeiträge,
- Teilnehmerbeiträge,
- Spenden (privatrechtliche Zuwendungen von Einzelpersonen oder Unternehmen, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsbetriebes erfolgt),
- Entgelte (insbesondere in der ambulanten, teilstationären und stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie Pflege und Eingliederungshilfe),
- Zuwendungen (öffentlich-rechtliche oder private Finanzzuweisung auf die kein Rechtsanspruch besteht),
- Zuschüsse (öffentlich-rechtliche Finanzzuweisung insbesondere im Bereich Kindertagesstätten),
- Einnahmen aus der Vermögensverwaltung z.B. Vermietung und Verpachtung,
- Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Verkaufserlöse),
- Zinserträge

1.2. Folgende Einnahmen bzw. Umsätze/Erträge bleiben unberücksichtigt (Absetzungsbeträge):

- Personenbezogene Ausbildungsförderung (Zuschüsse von der Agentur für Arbeit),
- Personenbezogene Arbeitsförderungsinstrumente, die der Beseitigung von Arbeitslosigkeit und/oder der personenbezogenen Förderung von Beschäftigung behinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt dienen (Lohnkostenzuschüsse),
- Zuwendungen für einmalige zweckgebundene Zahlung für Investitionen,
- Entgeltersatzleistungen/-erstattung (z.B. U1-Erstattung),
- Sachspenden die dem Umlaufvermögen zugeordnet werden,
- 50 % aller nach Abzug der oberen Absatzbeträge verbleibenden Umsätze/Erträge aus Zuwendungen,
- 50% aller nach Abzug der oberen Absatzbeträge verbleibenden Umsätze/Erträge aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb,

Alle Absetzungsbeträge müssen belegt werden können.

1.3. Der Beitrag wird berechnet auf der Basis eines Hebesatzes. Dieser ist abhängig von der Höhe der Einnahmen/Umsätze/Erträge. Bis 10 Mio. EUR beträgt der Hebesatz 0,4 %. Für alle weiteren Einnahmen/Umsätze/Erträge über 10 Mio. EUR beträgt der Hebesatz 0,3 %.

2. Mindestbeitrag und Beitragsreduktion

2.1. Der Mindestbeitrag beträgt 200 EUR.

2.2. Auf Antrag beim Vorstand kann der Mitgliedsbeitrag auch unterhalb des Mindestbeitrages liegen oder die Mitgliedsorganisation vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Mit einem Antrag auf Beitragsreduzierung ist verbunden, dass die Mitgliedsorganisation dies mit einem Jahresabschluss bzw. einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung nachweist.

- Einnahmen/Umsätze/Erträge
- weniger als 4.999 EUR > 25 EUR
- Einnahmen/Umsätze/Erträge
- 5.000 – 9.999 EUR > 50 EUR
- Einnahmen/Umsätze/Erträge
- 10.000 – 19.999 EUR > 100 EUR
- Einnahmen/Umsätze/Erträge
- 20.000 – 49.999 EUR > 150 EUR

Eine Beitragsreduzierung gilt für drei Jahre, sofern sich die Voraussetzungen nicht erheblich ändern.

3. Beitragszahlung

3.1. Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, dem PARITÄTISCHEN die für die Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben über die Einnahmen des Vorjahres mitzuteilen sowie den Beitrag bis zum 30. September eines jeden Jahres zu überweisen.

3.2. Kommt eine Mitgliedsorganisation dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand befugt, aufgrund einer Schätzung der Einnahmen den Beitrag zu berechnen und dem Mitglied in Rechnung zu stellen. Die Pflicht zur Mitteilung im Sinne 3.1. bleibt hiervon unberührt.

4. Ausnahmefälle

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag abweichend festsetzen. Dies gilt insbesondere bei Selbsthilfeorganisationen. Eine Festsetzung gilt für drei Jahre, sofern sich die Voraussetzungen nicht erheblich ändern.

5. Beginn und Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 01.06.1991

geändert am 19.10.2002 und 21.11.2018